F. Angabe der geltend gemach	iten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerd
61. Geltend gemachter Artikel	Erläuterung
Artikel 6 EMRK	- Verstoss gegen das Recht auf die Entscheidung vor dem gesetzlichen Richter, welches auch in Artikel 43 der liechtensteinischen Landesverfassung gewährleistet wird, weil ei unzuständiges weltliches Gericht entschieden hat.
Artikel 1 1. ZP zur EMRK	
	- Verstoss gegen das Recht auf ein faires Verfahren, weil ein Rechtszug von einem weltlichen Gericht an sich gezogen wurde, der in der Landesverfassung und im
	Lehrerdienstgesetz gar nicht vorgesehen ist.
	- Verstoss gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz/Übermaßverbot, weil gegen den Beschwerdeführer ein lebenslanges Berufsausübungsverbot in Liechtenstein verhängt wurde, obwohl im vorliegenden Fall zum aktuellen Stand auch ein zeitlich befristetes
	Berufsausübungverbot oder Suspendierung ausreichend gewesen wäre oder andere gelindere Maßnahmen (zB Suspendierung, Hausverbot etc).
	- Verstoss gegen innerstaatliches Recht und somit Artikel 6 EMRK, weil der
	Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Verhängung des unbefristeten
	Berufsausübungsverbotes schon Monate gar nicht mehr Lehrer war.
	Durch die völlig unnötige und überschiessende Handlung der Regierung, das
	unbefristete Beschäftigungsverbot gegen den Beschwerdeführer zu verhängen und
	zudem völlig unrichtig und unter Verletzung der einschlägigen Richtlinie erfolgte
	Meldung mittels einfacher E-Mail an die EWR-Staaten sowie die zuständige Einrichtung
	in der Schweiz von diesem unbefristeten Beschäftigungsverbot, obwohl keinerlei
	Beweise für eine Fehlhandlung gerichtlich und auch nicht von der Regierung selbst im
	Verfahren nach dem Lehrerdienstgesetz festgestellt wurden, wird der
	Beschwerdeführer noch auf Jahrzehnte hinaus in seinem Fortkommen und in den
	Möglichkeiten des Eigentumserwerbs benachteiligt. Denn es ist bekannt, dass sich
	Menschen auch nur anhand von Gerüchten und Mutmassungen in ihren
	Entscheidungen beeinflussen lassen und die Abwägung rationaler
	Entscheidungsgrundlagen bei solchen Vorwürfen eher die Ausnahme sind und zudem
	noch die blosse Behauptung, ein Religionslehrer hätte ein Berufsausübungsverbot
	erhalten, weil er kinderpornografisches Material konsumiert habe, in der Praxis
	ausreicht, für diese Person (Beschwerdeführer) erhebliche Nachteile im Fortkommen -
	sowohl in Liechtenstein als auch im Ausland - zu generieren.
	Dies kann sich auch konkret auf die Möglichkeiten des Beschwerdeführers auswirken,
	Eigentum zu erwerben, da er aufgrund der blossen Behauptung der Regierung, er habe ein Berufsausübungsverbot erhalten, weil er kinderpornografisches Material konsumie
	habe, von Menschen benachteiligt werden kann, wenn es darum geht, Eigentum,
	insbesondere Immobilien, zu erwerben
	- Verletzung des Rechts auf Eigentum und/oder Erwerbsfreiheit durch die
	unverhältnismässigen Handlungen der Regierung. Der Beschwerdeführer wurde in
	seiner Möglichkeiten der Eigentumserwerbs, des Erwerbs bzw. dem Recht auf Arbeit
	(Artikel 19 Abs. 1 liechtensteinische Landesverfassung) verletzt.
	Durch das unbeschränkte Beschäftigungsverbot hat auch die Regierung das Grundrech
	des Beschwerdeführers auf Arbeit und die Arbeitskraft ohne Not schwer beeinträchtigt
	und ist auch dies nicht im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung rechtfertigbar.
	Denn der Beschwerdeführer ist nun, wenn er in weiterer Folge von allen
	strafrechtlichen Vorwürfen freigesprochen wird, ein Bittsteller bei der Regierung, um
	dieses unbeschränkte Beschäftigungsverbot wieder aufheben zu lassen. Denn er hat
	keinerlei Gewissheit, dass dies nicht wieder unter Missachtung aller rechtsstaatlicher
	Grundsätze, wie bereits die Entscheidung ergangen ist, abgelehnt wird und muss dann
	auf seine Kosten und mit erheblichem zeitlichem Aufwand eine solch negative
	Entscheidung der Regierung bekämpfen.

Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde (Fortsetzung) 62. Geltend gemachter Artikel Erläuterung Er kann auch die negativen Folgen, welche die Regierung durch ihre voreiliege und unnötige Meldung an EWR-Staaten und die Schweiz über dieses Beschäftigungsverbot, nicht wieder gut gemacht erhalten, denn nur eine Herausnahme dieser Meldung aus dem Register wird nicht ausreichen. Jedes staatliche Handeln muss sich vom verfassungsrechtlich gewährleisteten Prinzip der Verhältnismässigkeit und vom Übermassverbot leiten lassen. Dieses Prinzip der Verhältnismässigkeit bzw. Übermassverbot begrenzt das staatliche Handeln. Jeder Eingriff in ein Grundrecht, mit dem persönliche Rechte beschränkt werden, ist im öffentlichen Interesse nur dann zulässig, wenn ein gewisses Mass eingehalten wird. Dieser Grundsatz gehört zu den elementaren modernen Konzepten eines Rechtsstaates. Auch in Liechtenstein. Dagegen hat die liechtensteinische Regierung mit der Verhängung eines zeitlich unbefristeten Berufsausübungsverbotes verstossen. Vor und bei einem Eingriff ist daher in jedem Fall vom staatlichen Organ abzuwägen, ob die persönliche Rechte eines Individuums nicht höher zu bewerten sind, als das öffentliche Mangelhafte Erhebungen im Zuge eines Verfahrens, Berücksichtigung von Behauptungen der Staatsanwaltschaft als "Beweise" in einem Verfahren, die Verwendung von nachweislichen Unrichtigkeiten um ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen, sind jedenfalls nicht geeignet, ein ordentliches rechtsstaatliches Verfahren zu garantieren und auf Grundlage einer solchen Vorgangsweise konnte auch keine ordentliche Verhältnismässigkeitsprüfung erfolgen. Eine ordentliche handelnde Entscheidungsinstanz hätte nach Vorliegen aller Umstände zuerst die Abklärung getroffen, ob überhaupt die Artikel 1, 3 und 42 Lehrerdienstgesetz anwendbar sind und falls ja, wodurch sich tatsächlich die darin genannten Umstände: Verhalten die seelisch-geistige oder k\u00f6rperliche Integrit\u00e4t der Sch\u00fcler gef\u00e4hrdet oder verletzt; oder • Vertrauenswürdigkeit oder Eignung des Lehrers in anderer Weise schwer beeinträchtigt ist, manifestieren. Und dies nicht anhand von blossen Behauptungen der Staatsanwaltschaft, die zudem zum überwiegenden Teil noch während des Verfahrens nach Artikel 42 Lehrerdienstgesetz wegen Haltlosigkeit der Vorwürfe eingestellt werden mussten. Eine ordentlich handelnde Entscheidungsinstanz hätte festgestellt, dass ein Verhalten nur dann die seelisch-geistige oder körperliche Integrität der Schüler gefährden oder verletzen kann, wenn ein Lehrer noch im Schulbetrieb eingebunden ist. Dies war der Beschwerdeführer jedoch seit November 2019 gar nicht mehr, weswegen dieser Umstand (Artikel 1, 3 und 42 Abs 1 lit. a Lehrerdienstgesetz) gar nicht mehr zur Anwendung gelangen konnte, aber dennoch unter Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte gegenüber dem Beschwerdeführer von der Regierung rund sechs Monate später ein unbefristetes Berufsausübungsverbot verhängt. Die Entscheidung war daher bereits rechtswidrig und eine Verhältnismässigkeitsprüfung konnte daher auch nicht rechtskonform erfolgen. Eine ordentliche Entscheidungsinstanz hätte auch in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit oder Eignung des Lehrers, die in anderer Weise schwer beeinträchtigt sein muss (Artikel 42 Abs 1 lit. b), festgestellt und abgewogen, dass ein unbefristetes Berufsausübungsverbot im vorliegenden Sachverhalt, bei noch völlig ungeklärter Sachund Rechtslage sowie nur auf Grundlage von Behauptungen der Staatsanwaltschaft, nicht rechtskonform verhängt wurde. Eine Entscheidung der Regierung muss auch angemessen, und zwar in zeitlicher, örtlicher, personeller und sachlicher Hinsicht, auf ein angebliches Fehlverhalten reagieren. Eine Entscheidung, mit der ein unbeschränktes Berufsausübungsverbot gegenüber dem Beschwerdeführer Monate nach der Kenntnis des angeblichen Fehlverhaltens verhängt wird, ist werden in zeitlicher, örtlicher, personeller und sachlicher Hinsicht nicht geeignet, den Schutzzweck des Lehrerdienstgesetzes zu erfüllen. Eine einfache Suspendierung oder Hausverbot, unter Umständen mit weiteren Auflagen, hätte mehr als ausgereicht.

G. Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Konvention

Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

der Regierung vom 17./18.03.2020 das Rechtsmittel der Beschwerde an das "zustäme Beschwerdegericht" am 31. März 2020 erhoben. Bei dieser Beschwerde ging es prim darum, dass der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof aufgrund der "Belehrung" der Regierung unrichtig war und gemäß dem Lehrerdienstgesetz gar nicht besteht. Diese Beschwerde wurde vom Staatsgerichtshof (StGH 2020/036) in eine "Individualbeschwerde" umgedeutet und sodann unrichtigerweise vom Lechtensteinischen Verwaltungsgerichtshof an sich gezogen (VGH 2020/042). Dieser 29.09.2020 wurde am fällte am 29.09.2020 eine Entscheidung (VGH 2020/042) ohne weitere Anhörung der 21.10.2020 zugestellt Parteien und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtssache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzu zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof es worde ein Rechtsmittel and en Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI 2020/036 / StGH 2020/104 weltlichen Gerichtshofes wurde ein Rechtsmittel and en Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI 2020/036 / StGH 2020/104 weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein an deres weltliches Gericht mübersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein an deres weltliches Gericht der übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein an deres weltliches Gericht mübersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein an deres weltliches Gericht der übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein an deres weltliches Gericht auch aus dieser Beschwerder Vorschriften kirchliches Lehrpersonal nicht arzumeden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Le	63. Beschwerdepunkt	Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung Die liechtensteinische Regierung hat mit Entscheidung vom 17./18.03.2020 dem
Artikel 6 EMRK Berufsausübungsverbot auferlegt. Durch die unverhältnismässigen Handlungen der Regierung wurde der Beschwerdeführer in seiner Möglichkeiten der Eigentumsfreih des Erwerbs bzw. dem Recht auf Arbeit (Artikel 19 Abs. 1 Landesverfassung) verletzt der Rechtsmittelbeiehrung zu dieser Entscheidung über das Berufsausübungsverbot wurde unrichtigerweise ein Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof genand der Regierung vom 17./18.03.2020 das Rechtsmittel der Beschwerde an das "zuständer Regierung vom 17./18.03.2020 das Rechtsmittel der Beschwerde ging es prim darum, dass der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof aufgrund der "Belehrung" der Regierung unrichtig war und gemäß dem Lehrerdienstgesetz gar nicht besteht. Diese Beschwerde wurde vom Staatsgerichtshof (StGH 2020/036) in eine Letzte Entscheidung des Lickhensteinischen Verwaltungsgerichtshof auf gemäß Lickhensteinischen Verwaltungsgerichtshof auf Stud der Regierung unrichtig war und gemäß dem Lehrerdienstgesetz gar nicht besteht. Diese Beschwerde wurde vom Staatsgerichtshof (StGH 2020/036) in eine Lickhensteinischen Verwaltungsgerichtshof auf sich gezogen (VGH 2020/032). Dieser führt der Rechtsauch auf zu der Verwaltungsgerichtshof auf Rechtsauftsber vom 29.09.2020 wurde am fällte am 29.09.2020 eine Entscheidung (VGH 2020/042) ohne weitere Anhörung der Parteien und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsaache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausfällt aber nicht artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof auf küntlichen Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung der Regierung des Gesetz über die allgemeine Landesverfustung an ein anderes weltliches Gericht im Lehrerdienstgesetz angeord		Beschwerdeführer ein unverhältnismässiges und zeitlich nicht beschränktes
Regierung wurde der Beschwerdeführer in seiner Möglichkeiten der Eigentumsfreih des Erwerbs bzw. dem Recht auf Arbeit (Artikel 19 Abs. 1 Landesverfassung) verletzt der Rechtsmittelbelehrung zu dieser Entscheidung über das Berufsausübungsverbot wurde unrichtigerweise ein Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof genannt. Gegen das absolute Berufsausübungsverbot wurde fristgerecht gegen die Entscheid der Regierung vom 17/18.03.2020 das Rechtsmittel der Beschwerde an das "zustän Beschwerdegericht" am 31. März 2020 erhoben. Bei dieser Beschwerde ging es prim darum, dass der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof aufgrund der "Belehrung" der Regierung unrichtig war und gemäß dem Lehrerdienstgesetz gar hebetet. Diese Beschwerde wurde vom Staatsgerichtshof (StGH 2020/036) in eine Letzte Entscheidung des "Individualbeschwerde" umgedeutet und sodann unrichtigerweise vom Liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshof an sich gezogen (VGH 2020/042). Diese 29.09.2020 wurde am Fällte am 29.09.2020 eine Entscheidung (VGH 2020/042) ohne weitere Anhörung der Parteien und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtssache als weitliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 40 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierutz zählt äber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhobe der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückweibes (StGI 2020/036 ind StGH 2020/04). In allen Fällen wurde von der Regierung und den verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtszuig an ein anderes weltliches Schaft 2020/04 und auf kirchliches Lehrpersonal incht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 49 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesv	Artikel 6 EMRK	
des Erwerbs bzw. dem Recht auf Arbeit (Artikel 19 Abs. 1 Landesverfassung) verletzt der Rechtsmittelbelehrung zu dieser Entscheidung über das Berufsausübungsverbot wurde unrichtigerweise ein Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof genannt. Gegen das absolute Berufsausübungsverbot wurde fristgerecht gegen die Entscheidt der Regierung vom 17./18.03.2020 das Rechtsmittel der Beschwerde an das "zustän Beschwerdegericht" am 31. März 2020 erhoben. Bei dieser Beschwerde ging es prim darum, dass der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof aufgrund der "Belehrung" der Regierung unrichtig war und gemäß dem Lehrerdienstgesetz gar nicht besteht. Diese Beschwerde wurde vom Staatsgerichtshof (StGH 2020/036) in eine Verwaltungsgerichtshofes vom Liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshof aus sich gezogen (VGH 2020/042). Dieser 11.0.2020 zugestellt der Rechtsache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestämmungen auf geistliches Lehrpersonal in Ausdrück die anwendbaren Bestämmungen auf gestätliches Lehrpersonal in Ausdrückwies (StGI 2020/036 / StGH 2020/104 wurde am 29.03.2021 ausgestellt und am 29.04.2021 zugestellt en Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtszug an ein anderes weltliches verläten Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches und an 29.03.2021 ausgestellt und am 29.04.2021 zugestellt en Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 41 Lehrerdienstgesetz benfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentuns		The state of the s
Artikel 1 - , 1. 2P zur EMRK der Rechtsmittelbelehrung zu dieser Entscheidung über das Berufsausübungsverbot wurde unrichtigerweise ein Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof genannt. Gegen das absolute Berufsausübungsverbot wurde fristgerecht gegen die Entscheidt der Regierung vom 17-/18.03.2020 das Rechtsmittel der Beschwerde ging es prim darum, dass der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof aufgrund der "Belehrung" der Regierung unrichtig war und gemäß dem Lehrerdienstgesetz gar nicht besteht. Diese Beschwerde wurde vom Staatsgerichtshof (StGH 2020/036) in eine "Individualbeschwerde" umgedeutet und sodann unrichtigerweise vom Verwaltungsgerichtshof an sich gezogen (VGH 2020/042). Diese 18 fallte am 2.90.9.2020 ziene Entscheidung (VGH 2020/042) ohne weitere Anhörung der 21.10.2020 zugestellt Parteien und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtssache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kürchliches Lehrpensonal" ausdrückt die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzu zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschlusz zusammen zurückwies (StGi Entscheidung des 2020/036 / StGH 2020/104). In allen Fällen wurde von der Regierung und den Weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches Euperpersonal in ein Aufwelle in Aufgrund von Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal int hanzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz		
wurde unrichtigerweise ein Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof genannt. Gegen das absolute Berufsausübungsverbot wurde fristgerecht gegen die Entscheidt der Regierung vom 17./18.03.2020 das Rechtsmittel der Beschwerde an das "zustänn Beschwerdegericht" am 31. März 2020 erhoben. Bei dieser Beschwerde ging es prim darum, dass der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof aufgrund der "Belehrung" der Regierung unrichtig war und gemäß dem Lehrerdienstgesetz gar nicht besteht. Diese Beschwerde wurde vom Staatsgerichtshof (StGH 2020/036) in eine "Individualbeschwerde" umgedeutet und sodann unrichtigerweise vom Liechtenstelnischen Verwaltungsgerichtshof au sich gezogen (VGH 2020/042). Diese 19.09.2020 wurde am fällte am 29.09.2020 eine Entscheidung (VGH 2020/042) ohne weitere Anhörung der Parteien und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtssache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzt zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI Staatsgerichtshofes zu StGH 2020/036 / StGH 2020/0140 in allen Fällen wurde von der Regierung und den Weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal inicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 41 Lehrerdienstgesetz benfälls nicht entha ist. Daher ist der instanzenzug von der Regierung des		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Gegen das absolute Berufsausübungsverbot wurde fristgerecht gegen die Entscheidt der Regierung vom 17./18.03.2020 das Rechtsmittel der Beschwerde an das "zustänte Beschwerdegericht" am 31. März 2020 erhoben. Bei dieser Beschwerde ging es prim darum, dass der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof grund der "Belehrung" der Regierung unrichtig war und gemäß dem Lehrerdienstgesetz gar nicht besteht. Diese Beschwerde wurde vom Staatsgerichtshof (StGH 2020/036) in eine "Individualbeschwerde" umgedeutet und sodann unrichtigerweise vom Liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshofe so vom Liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshof an sich gezogen (VGH 2020/042). Diese 29.09.2020 wurde am fallte am 29.09.2020 eine Entscheidung (VGH 2020/042) ohne weitere Anhörung der 21.10.2020 zugestellt Parteien und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzt zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StG Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StG Entscheidung des 2020/36) und StGH 2020/1049, in allen Fällen wurde von der Regierung und den Weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches 2020/36 und StGH 2020/1049, in allen Fällen wurde von der Regierung und den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Arikel 50 nicht aufzählung nach Artikel 43 Lehrerdienstgesetz behafalls nicht enthal ist. Daher ist		
der Regierung vom 17./18.03.2020 das Rechtsmittel der Beschwerde an das "zuständ Beschwerdegericht" am 31. März 2020 erhoben. Bei dieser Beschwerde ging es prim darum, dass der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof aufgrund der "Belehrung" der Regierung unrichtig war und gemäß dem Lehrerdienstgesetz gar nicht besteht. Diese Beschwerde wurde vom Staatsgerichtshof (StGH 2020/036) in eine "Individualbeschwerde" umgedeutet und sodann unrichtigerweise vom 29.09.2020 wurde am Fallte am 29.09.2020 eine Entscheidung (VGH 2020/042) ohne weitere Anhörung der 21.10.2020 zugestellt Partein und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtssache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzt zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof anvordhet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel and en Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel and en Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI 2020/036 / StGH 2020/104 Weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein an anderes weltliches 2020/036 / StGH 2020/104 Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften wurde am 29.03.2021 ausgestellt wurde am 29.03.2021 ausgestellt wurde am 29.03.2021 ausgestellt wurde am 29.03.2021 ausgestellt wurde sein er her her her her her her her her her		wurde unnentigerweise ein Nechtszug an den Verwaltungsgenentshof genannt.
Beschwerdegericht" am 31. März 2020 erhoben. Bei dieser Beschwerde ging es prim darum, dass der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof aufgrund der Pelehrung' der Regierung unrichtig war und gemäß dem Lehrerdienstgesetz gar nicht besteht. Diese Beschwerde wurde vom Staatsgerichtshof (StGH 2020/036) in eine Letzte Entscheidung des "Individualbeschwerde" umgedeutet und sodann unrichtigerweise vom Verwaltungsgerichtshofes vom Liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshof an sich gezogen (VGH 2020/042). Diese 29.09.2020 wurde am fällte am 29.09.2020 eine Entscheidung (VGH 2020/042) ohne weitere Anhörung der 21.10.2020 zugestellt Parteien und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtssache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzt zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof erworber in Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel and hen Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel and hen Staatsgerichtshof erhoben weltlichen Gerichten übershen, dass kienerlei Rechtszug an ein anderers welltiches 2020/036 / StGH 2020/104 Gericht mit Dehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften welt am 29.03.2021 ausgestellt und am 29.04.2021 zugestellt bei der Instanzenzug von der Regierung des Einstentums Liechtenstein an einer der Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 41 Lehrerdienstgesetz benfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Einstentums Liechtenstein an erführt der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleiste		Gegen das absolute Berufsausübungsverbot wurde fristgerecht gegen die Entscheidung
darum, dass der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof aufgrund der "Belehrung" der Regierung unrichtig war und gemäß dem Lehrerdienstgesetz gar nicht besteht. Diese Beschwerde wurde vom Staatsgerichtshof (StGH 2020/036) in eine Letzte Entscheidung des "Individualbeschwerde" umgedeutet und sodann unrichtigerweise vom Liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshof an sich gezogen (VGH 2020/042). Dieset 29.09.2020 wurde am fällte am 29.09.2020 eine Entscheidung (VGH 2020/042) ohne weitere Anhörung der 21.10.2020 zugestellt Parteien und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtssache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzt zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel and ten Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel and ten Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel and ten Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel and en Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel and en Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel and en Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel and en Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel and en Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel and en Staatsgerichtshof erhoben der dieses weltliches Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches Gerichten Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an den "Besondere Vorschriften Wirthelber der Beschwerde über der		
der Regierung unrichtig war und gemäß dem Lehrerdienstgesetz gar nicht besteht. Diese Beschwerde wurde vom Staatsgerichtshof (StGH 2020/036) in eine Letzte Entscheidung des "Individualbeschwerde" umgedeutet und sodann unrichtigerweise vom Liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshof an sich gezogen (VGH 2020/042). Diese 29.09.2020 wurde am fällte am 29.09.2020 eine Entscheidung (VGH 2020/042) ohne weitere Anhörung der 21.10.2020 zugestellt Parteien und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtssache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliche Ehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzt zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI 2020/036 / StGH 2020/104 Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften werltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches 2020/036 / StGH 2020/104 Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften werd am 29.03.2021 ausgestellt und am 29.04.2021 zugestellt behos o sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfälls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an ein weltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Rec		
Diese Beschwerde wurde vom Staatsgerichtshof (StGH 2020/036) in eine Letzte Entscheidung des "Individualbeschwerde" umgedeutet und sodann unrichtigerweise vom Liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshof an sich gezogen (VGH 2020/042). Dieser 29.09.2020 wurde am fällte am 29.09.2020 eine Entscheidung (VGH 2020/042) ohne weitere Anhörung der 21.10.2020 zugestellt Parteien und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtssache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal" ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzu zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel murde von der Regierung und den weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches Staatsgerichtshofes zu StGH weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften kirchliches Lehrpersonal" darin gibt. und am 29.04.2021 zugestellt und am 39.04.2021 zugestellt und am 49.04.2021		
Letzte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom Liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshof an sich gezogen (VGH 2020/042). Dieser 29.09.2020 wurde am fällte am 29.09.2020 eine Entscheidung (VGH 2020/042) ohne weitere Anhörung der 21.10.2020 zugestellt Parteien und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtssache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzt zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGi Entscheidung des Staatsgerichtshofes zu StGH 2020/036 / StGH 2020/104 wurde am 29.03.2021 ausgestellt und am 29.04.2021 zugestellt kirchliches Lehrpersonal" darin gibt. Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an ein weltliches Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundle aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof igno		der Regierung unrichtig war und gemäß dem Lehrerdienstgesetz gar nicht besteht.
Letzte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom Liechtensteinischen Verwaltungsgerichtshof an sich gezogen (VGH 2020/042). Dieser 29.09.2020 wurde am fällte am 29.09.2020 eine Entscheidung (VGH 2020/042) ohne weitere Anhörung der 21.10.2020 zugestellt Parteien und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtssache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzt zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof en worden. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshof en wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGi 2020/036 / StGH 2020/104 wurde am 29.03.2021 ausgestellt kirchlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften wurde am 29.04.2021 zugestellt kirchliches Lehrpersonal" darin gibt. Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an eweltliches Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17,18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungsgerichtshof und vom Staatsgeric		Diese Beschwerde wurde vom Staatsgerichtshof (StGH 2020/036) in eine
Verwaltungsgerichtshofes vom fällte am 29.09.2020 eine Entscheidung (VGH 2020/042) home weitere Anhörung der 21.10.2020 zugestellt Parteien und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtssache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzt zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof, annordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StG 020/036 / StGH 2020/104 weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften wurde am 29.03.2021 ausgestellt kirchliches Lehrpersonal" darin gibt. Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz benfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an eweltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesvervaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben	Letzte Entscheidung des	
fällte am 29.09.2020 eine Entscheidung (VGH 2020/042) ohne weitere Anhörung der 21.10.2020 zugestellt Parteien und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtssache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für krichliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzu zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI Entscheidung des 2020/036 / und StGH 2020/104). In allen Fällen wurde von der Regierung und den weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches 2020/036 / StGH 2020/104 Weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften kirchliches Lehrpersonal" darin gibt. Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an ein weltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverrwaltungspfl	——————————————————————————————————————	
21.10.2020 zugestellt Parteien und ohne ausreichend zu berücksichtigen, dass der Verwaltungsgerichtshof der Rechtssache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzt zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI Entscheidung des O20/036 und StGH 2020/104). In allen Fällen wurde von der Regierung und den Weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften wurde am 29.03.2021 ausgestellt kirchliches Lehrpersonal" darin gibt. Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an eweltliches Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetze ergangen ist (siehe Paschwerdeführung erenschliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetze ergangen ist (siehe Paschw		, ,
der Rechtssache als weltliches Gericht gar nicht zuständig war, weil in Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzt zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI Entscheidung des O20/036 und StGH 2020/104). In allen Fällen wurde von der Regierung und den weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften wurde am 29.03.2021 ausgestellt und am 29.04.2021 zugestellt Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an ein weltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesvervaltungspflegegestzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundle aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert.		
Lehrerdienstgesetz ("Besondere Vorschriften für kirchliches Lehrpersonal") ausdrück die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzt zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI Entscheidung des O20/036 und StGH 2020/104). In allen Fällen wurde von der Regierung und den weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften wurde am 29.03.2021 ausgestellt Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an eweltliches Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundle aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen	21.10.2020 zugestent	
die anwendbaren Bestimmungen auf geistliches Lehrpersonal aufgezählt sind. Hierzu zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI 020/036 und StGH 2020/104). In allen Fällen wurde von der Regierung und den Weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches 2020/036 / StGH 2020/104 weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften wurde am 29.03.2021 ausgestellt kirchliches Lehrpersonal" darin gibt. und am 29.04.2021 zugestellt Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an eweltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 1,718.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundle aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert.		
zählt aber nicht Artikel 49 Lehrerdienstgesetz, welcher in Abs. 2 den Rechtszug nach einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGi Entscheidung des 020/036 und StGH 2020/104). In allen Fällen wurde von der Regierung und den Staatsgerichtshofes zu StGH weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches 2020/036 / StGH 2020/104 weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches wurde am 29.03.2021 ausgestellt kirchliches Lehrpersonal" darin gibt. und am 29.04.2021 zugestellt Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über dei allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an eweltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		
einer Entscheidung der Regierung zu einem weltlichen Gericht, dem Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI Entscheidung des 020/036 und StGH 2020/104). In allen Fällen wurde von der Regierung und den Staatsgerichtshofes zu StGH weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches 2020/036 / StGH 2020/104 Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften wurde am 29.03.2021 ausgestellt und am 29.04.2021 zugestellt Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an ein weltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		
Verwaltungsgerichtshof, anordnet. Gegen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI Entscheidung des O20/036 und StGH 2020/104). In allen Fällen wurde von der Regierung und den Staatsgerichtshofes zu StGH weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches 2020/036 / StGH 2020/104 Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften wurde am 29.03.2021 ausgestellt kirchliches Lehrpersonal" darin gibt. Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an ein weltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 41 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesvervaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		The state of the s
Verwaltungsgerichtshofes wurde ein Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof erhoben der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI Entscheidung des O20/036 und StGH 2020/104). In allen Fällen wurde von der Regierung und den weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften wurde am 29.03.2021 ausgestellt und am 29.04.2021 zugestellt Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an eweltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		
der dieses und das vorherige Rechtsmittel mit Beschluss zusammen zurückwies (StGI Entscheidung des 020/036 und StGH 2020/104). In allen Fällen wurde von der Regierung und den Staatsgerichtshofes zu StGH 2020/036 / StGH 2020/104 Wetlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften kirchliches Lehrpersonal" darin gibt. Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an e weltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundle aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		
Entscheidung des O20/036 und StGH 2020/104). In allen Fällen wurde von der Regierung und den Staatsgerichtshofes zu StGH O20/036 / StGH 2020/104 wurde am 29.03.2021 ausgestellt und am 29.04.2021 zugestellt und am 29.04.2021 zugestellt Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an ein weltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundle aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		
Staatsgerichtshofes zu StGH 2020/036 / StGH 2020/104 wurde am 29.03.2021 ausgestellt und am 29.04.2021 zugestellt Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an e weltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		-
2020/036 / StGH 2020/104 wurde am 29.03.2021 ausgestellt wirde am 29.04.2021 zugestellt Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht enthal ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an eweltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		<u> </u>
wurde am 29.03.2021 ausgestellt und am 29.04.2021 zugestellt Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht enthal ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an eweltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		weltlichen Gerichten übersehen, dass keinerlei Rechtszug an ein anderes weltliches
und am 29.04.2021 zugestellt Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an eweltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen	2020/036 / StGH 2020/104	Gericht im Lehrerdienstgesetz angeordnet ist, weil es eben "Besondere Vorschriften für
Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht enthal ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein and weltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen	wurde am 29.03.2021 ausgestellt	kirchliches Lehrpersonal" darin gibt.
über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an e weltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen	und am 29.04.2021 zugestellt	
Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an eweltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		Ebenso sind nach Artikel 50 Abs. 1 Lehrerdienstgesetz die Bestimmungen des Gesetzes
Verwaltungsgerichtshof auf kirchliches Lehrpersonal nicht anzuwenden, da dieser Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an eweltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		über die allgemeine Landesverwaltungspflege über den Rechtszug an den
Artikel 50 in der Aufzählung nach Artikel 44 Lehrerdienstgesetz ebenfalls nicht entha ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an e weltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		
ist. Daher ist der Instanzenzug von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein an eine Weltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		in the state of th
weltliches Beschwerdegericht auch aus diesem Gesetz nicht geklärt. Aufgrund von Artikel 43 der Landesverfassung ist jedoch das Recht der Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		-
Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		
Beschwerdeführung (Instanzenzug) jedenfalls zu gewährleisten. Da diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		Aufannad van Antikal 42 dan Landan anfanan ziet is daab das Baabt dan
verfassungsrechtliche Verpflichtung nach Artikel 43 Landesverfassung daher nicht er wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		
wurde bzw. werden konnte, wäre die Verfügung der Regierung vom 17./18.03.2020, soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		
soweit sie auf Grundlage des Landesverwaltungspflegegesetzes ergangen ist (siehe P 18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		
18 und 19 dieser Entscheidung), wegen Anwendung der unrichtigen Gesetzesgrundla aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		
aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		
Staatsgerichtshof ignoriert. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		
Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen au völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		aufzuheben gewesen. Doch auch dies wurde vom Verwaltungsgerichtshof und vom
völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		Staatsgerichtshof ignoriert.
völlig an den Anträgen des Beschwerdeführers vorbei. Siehe auch die seltsamen		Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsgerichtshofes gehen auch
pejästenden Austunrungen des Obergerichts im Beschluss DT FS.2020 TT-DN 141		belastenden Ausführungen des Obergerichts im Beschluss 01 ES.2020.11-ON 141.
		2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2